

An den  
Herrn Regierungspräsidenten  
in Hannover  
Sutelstraße 72  
3000 Hannover

332

14. April 1976

Betr.: Kernkraftwerk Grohnde  
Wasserrechtliches Erlaubnisverfahren

Sehr geehrte Herren,

Sie informierten uns von Ihrer Absicht, im bevorstehenden wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren für das Kernkraftwerk Grohnde neben den durch das Niedersächsische Wassergesetz vorgeschriebenen Antragsunterlagen auch die Gutachten im Wortlaut öffentlich auszuliegen, ja eventuell sogar das Fotokopieren zuzulassen. Dem liegt wohl der Wunsch zugrunde, den Umfang und die Gründlichkeit der angestellten Prüfungen zu demonstrieren und die Entscheidung der Behörde als in jeder Hinsicht gesichert darzustellen. Diese Haltung ist u.E. jedoch allein auf die redlichen, sachlichen Einwander abgestellt und läßt unberücksichtigt, daß in der etablierten Kernenergie-Gegnerschaft, die an sachlicher Erörterung gar nicht interessiert ist, ein derartiges Vorgehen nicht im Sinne eines höheren Demokratieverständnisses gewürdigt wird. Dieser Gruppe geht es erfahrungsgemäß allein um die Verhinderung und Verzögerung von Kernkraftprojekten, wobei unterschiedliche - auch politische - Motive die vorrangige Rolle spielen.

Unsere nachfolgend im einzelnen formulierten Bedenken beruhen vor allem auf Erfahrungen aus dem atomrechtlichen Genehmigungsverfahren für das Kernkraftwerk Wyhl, wo erstmalig wegen der besonderen dortigen Verhältnisse Gutachten öffentlich ausgelegt wurden.

- Die Auslegung sämtlicher Gutachten schafft neue verfahrenstechnische Verknüpfungen zwischen der Erstellung der Gutachten und dem Erörterungstermin, die aus sachlichen Gründen nicht geboten erscheinen. Durch die öffentliche Auslegung von Unterlagen, die allein der Entscheidungsfindung der Behörden zu dienen haben, erhält der Erörterungstermin den Charakter einer vorgezogenen Rechtfertigung der Behördenentscheidung in der Öffentlichkeit. Eigentlicher Sinn des Erörterungstermins ist jedoch, Einwände Betroffener kennenzulernen und diese mit Einwänden und Antragsteller zu

erörtern. Die beabsichtigte Verfahrensweise ruft dagegen die Gefahr hervor, daß der Erörterungstermin von der Bevölkerung als Volksentscheid über Gutachten und Genehmigung mißverstanden wird.

- Die Auslegung von Gutachten würde in Zukunft in zweifacher Hinsicht Rückwirkungen ungewollter Art haben:  
Bisher wurden die Gutachten auf streng wissenschaftlicher Basis von Fachleuten für Fachleute erstellt. Dabei wurde regelmäßig in aller Offenheit auf bestehende Erkenntnislücken hingewiesen und vom Antragsteller weitere Nachweise gefordert. Derart abgefaßte Gutachten erwecken bei den nicht sachkundigen Lesern den Eindruck, daß offensichtlich eine Reihe von entscheidungserheblichen Fragen ungeklärt sind. Ihre Beantwortung würde dann im Erörterungstermin vom Gutachter verlangt und zur Vorbedingung einer Genehmigungsentscheidung hochdiskutiert. In Kenntnis dessen würde der Gutachter künftig seine Aussagen nicht mehr vorrangig auf der Basis seiner wissenschaftlichen Erkenntnisse abfassen, sondern sich sowohl in Beweisführung als auch in Formulierung gegen jeden nur erdenklichen Angriff sachlicher oder polemischer Art absichern wollen. Ohne Gewinn für den fachlichen Erkenntnisprozeß würde deshalb bereits die Gutachtenserstellung durch taktische Erwägungen belastet - die Gutachten würden im Inhalt schmaler, im Umfang stärker ausfallen.

Hinzu kommt, daß die Opponenten sich zunehmend persönlicher Angriffe auf die Gutachter bedienen, indem sie ausschließlich die vermeintlichen Schwachstellen und aus dem Zusammenhang gerissene Passagen diskutieren sowie in polemischer Weise die wissenschaftliche Qualifikation der Gutachter vor der Öffentlichkeit in Zweifel zu ziehen versuchen. Die Bereitschaft zur Übernahme von Gutachtensaufträgen sinkt angesichts der psychischen und physischen Belastungen in mehrtägigen Auseinandersetzungen zusehends. So würde die von allen Parteien gewünschte neutrale Begutachtenskapazität in naher Zukunft bei weiterhin verringertem Schutz gegen unqualifizierte Angriffe besonders von Hochschulseite her nicht mehr in erforderlichem Umfang zur Verfügung stehen.

- Die fachliche Auseinandersetzung zwischen Einwendern und Antragstellern sowie zwischen Einwendern und Behörde mit ihren Gutachtern würde - so zeigt die Erfahrung - abgelöst durch unfruchtbare Diskussionen zwischen Wissenschaftlern und Pseudowissenschaftlern verschiedener Meinungen. Eine Detailkenntnis der Gutachten erleichtert den Opponenten erst die Erstellung von "Gegengutachten", mit deren Hilfe sie im Sinne einer Verschleppung des Verfahrens die entscheidende Behörde zu verunsichern versuchen. Der Verhandlungsführung würde es schwerfallen, solche Diskussionen zum Schutz der von ihr bestellten Gutachter ihres Vertrauens abubrechen, ohne sich dem Anschein einer Lenkung der Verhandlung zuungunsten der Einwender und damit dem Vorwurf unvollständiger Erörterung auszusetzen.

14.4.76

den Herrn Regierungspräsidenten  
in Hannover

- Schließlich sei auf die politische Wirkung von in den Augen der Öffentlichkeit nicht erschöpfend widerlegten Einwendungen gegen die Gutachter und ihre Arbeiten - und wie sollte dies angesichts der Fülle des Materials und stets vorhandener kontroverser Auffassungen in einem mit psychologischen Ballast beladenen Erörterungstermin gelingen - und eine schließlich dennoch erteilte Erlaubnis hingewiesen. Die Entwicklung im Falle Wuhl dürfte nicht zuletzt vor diesem Hintergrund zu beurteilen sein.
- In Wuhl wie auch in Brokdorf zeigte sich, daß nur eine sehr geringe Zahl von engagierten Kernenergiegegnern sich der Mühe unterzog, das umfangreiche Gutachtensmaterial genau zu prüfen. Von diesen allerdings wurde die weitere Kenntnis dann im weiteren Verfahren genutzt, zur Erreichung verfahrensfremder Ziele weitere Kreise der unvoreingenommenen Bevölkerung zu verunsichern.

Zusammenfassend bitten wir Sie, unter Würdigung der vorgetragenen Bedenken das beabsichtigte Vorgehen nochmals zu überprüfen und über das gesetzlich vorgeschriebene Maß hinaus keine Unterlagen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Wir meinen, daß das Argument der Genehmigungsbehörde für das Kernkraftwerk Hamm/Westfalen, nun verzichte auf die Auslegung von Gutachten, weil man die Einwender in ihrer Meinungsbildung nicht beeinflussen, sondern deren unvoreingenommene Einstellung kennenlernen und diese an den Gutachten messen wolle, auch für das wasserrechtliche Erlaubnisverfahren Grohnde zutrifft.

Mit freundlichen Grüßen

Preußische  
Elektrizitäts-AktiengesellschaftD/Nds. Sozialminister

KWJ, VE 22

GKW

Su

TA

TB

TE

RuV

Der Niedersächsische Sozialminister	
Gesch. Z.	
Eing. 23. April 1976	
Bd. ....	Heft ..... Anl. ....
DM .....	..... Marken